

**23.09.04**

## **Antrag**

**des Freistaates Sachsen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)**

Punkt 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundestag zumindest bis zum Abschluss der Beratungen in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zurückzustellen.

#### Begründung:

Der Entwurf enthält eine umfassende Neuausrichtung des Berufsbildungsrechts unter Zusammenführung des Berufsbildungsgesetzes mit dem Berufsbildungsförderungsgesetz und entsprechender Änderung der Ausbildungsregelungen der Handwerksordnung. Unter anderem ist vorgesehen, die Vorschriften zur Eignung der Ausbildungsstätte und der persönlichen und fachlichen Eignung des Ausbildungspersonals neu zu regeln, das Prüfungswesen in erheblichem Maße zu verändern und die Durchlässigkeit schulischer und außerschulischer Bildungssysteme zu erhöhen. Damit steht der Gesetzesentwurf jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den laufenden Beratungen in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Die Länder fordern dort die Gesetzgebungszuständigkeit für die bislang in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG verankerte außerschulische berufliche Bildung zur Abrundung ihrer umfassenden Bildungskompetenz, die als Teil der Kulturhoheit der Länder zu deren Hausgut zählt. Änderungen bei den arbeitsrechtlichen Bezügen des Berufsbildungsrecht werden demgegenüber nicht verfolgt. Es entspricht der in dieser Kommission vertretenen Auffassung der Länder, dass eine engere Verzahnung der unterschiedlichen Systeme beruflicher Ausbildung unter Bündelung der Zuständigkeiten bei einem

...

Normgeber erforderlich ist und dass sich hierfür eine Übertragung auf die Länder anbietet, die neue Berufsbilder und moderne Ausbildungsordnungen flexibler und auch bezogen auf Besonderheiten der regionalen Ausbildungslandschaft regeln können. Die erforderlichen und vom Gesetzentwurf auch angemahnten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards lassen sich durch Länderkoordinierungsverfahren erreichen.

Die Beratungen in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass den Empfehlungen dieses Gremiums, die voraussichtlich im November 2004 vorliegen werden, nicht vorgegriffen werden darf. Er bittet daher die Bundesregierung, von einer Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundestag zumindest bis zu diesem Zeitpunkt abzusehen.